



**GEMEINDE  
ALGERMISSEN**

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

## MERKBLATT ZUR HUNDEHALTUNG

in der Gemeinde Algermissen

### Hinweis:

Verstöße gegen die umseitig genannten Regelungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Gemeinde Algermissen wird die Einhaltung der Vorschriften anlassbezogen überprüfen.

### Ihr Ansprechpartner:

Fachbereichsleiter Bürgerservice  
Markus Peisker  
Zimmer 6  
Telefon 0 51 26-91 00-30



Herausgeber:  
Gemeinde Algermissen  
Der Bürgermeister  
Marktstraße 7  
31191 Algermissen  
**Telefon** 0 51 26-91 00-0  
**Telefax** 0 51 26-91 00-91  
**E-Mail** [gemeinde@algermissen.de](mailto:gemeinde@algermissen.de)

Internet [www.algermissen.de](http://www.algermissen.de)

Gestaltung & Druck: [www.ccelive.de](http://www.ccelive.de) | Stand: März 2016





## Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

Sie haben bei der Gemeinde Algermissen einen Hund angemeldet. Hunde sind ständige Begleiter im Lebensumfeld vieler Menschen und erfüllen dabei die unterschiedlichsten Funktionen.

Um zu gewährleisten, dass die Freude des Hundehalters an seinem Tier nicht zu Lasten anderer Menschen und ihrer Umwelt geht, sind bei der Hundehaltung einige Regeln zu beachten. Grundsätzlich sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Dieser Grundsatz wird schon seit Jahren durch Regelungen wie den Leinenzwang in der freien Landschaft während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04.-15.07. eines jeden Jahres), sowie der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Algermissen ergänzt.

Durch das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sind einige weitere Verpflichtungen für Hundehalter hinzugekommen, auf die wir Sie im Folgenden hinweisen möchten:

### 1. Kennzeichnung

*Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder oder Chip genannt) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen (§ 4 NHundG).* Diese Regelung gilt ab dem 01.07.2011, so dass jeder Hund ab diesem Tag einen solchen Transponder haben muss. Der Chip wird vom Tierarzt eingesetzt.

### 2. Haftpflichtversicherung

*Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und von 250.000 € für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG).* Entsprechende Policen werden von den Versicherungsunternehmen angeboten. Die Haftpflichtversicherung muss ab dem 01.07.2011 nachgewiesen werden können.

### 3. Sachkunde

*Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Die ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen (§ 3 NHundG).*

Dieser Sachkundenachweis ist ab dem 01.07.2013 zu erbringen. Von der Pflicht sind einige Personengruppen ausgenommen. Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Hund gehalten hat, muss den Sachkundenachweis **nicht** erbringen. Der Nachweis kann insbesondere über die Anmeldung zur Hundesteuer geführt werden.

Die theoretische Sachkunde muss bereits bei Aufnahme der Hundehaltung vom Halter nachgewiesen werden können. Der praktische Sachkundenachweis muss innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung erworben werden.

Die Sachkunde wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung durch einen behördlich anerkannten Prüfer bescheinigt. Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung werden beispielsweise von Hundeschulen angeboten, sind jedoch nicht vorgeschrieben. Eine Liste der anerkannten Prüfer veröffentlicht das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium im Internet unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de). Eine aktuelle Liste der anerkannten Prüfer können Sie auch bei der Gemeinde Algermissen erhalten. Die Prüfung ist gebührenpflichtig.

### 4. Mitteilungspflicht

*Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonates des Hundes gegenüber der Stelle, die das zentrale Register führt, diverse Angaben zu machen (§6 NHundG).*

Die Mitteilungspflicht besteht ab dem 01.07.2013. Das Hunderegister wird von folgender Stelle geführt:

CovConnect GmbH  
Donnerschwer Straße 72-80  
26123 Oldenburg  
Tel.: 04 41 / 390 10 400

Die Registrierung kann elektronisch unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) für eine Gebühr von 17,26€ erfolgen. Ebenfalls möglich ist eine schriftliche oder telefonische Registrierung für eine Gebühr von 27,97 €. Anzugeben sind Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift des Halters sowie diverse Daten des Hundes.

